

**Versorgungswerk der Steuerberaterinnen
und Steuerberater in Rheinland-Pfalz**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

StBV

StBV RP Postfach 10 52 41 40043 Düsseldorf

Geschäftsführung

Postfach 10 52 41
40043 Düsseldorf

Telefon 0211 - 179 369 - 10
Telefax 0211 - 179 369 - 55

Email: office@stbv-rlp.de
Internet www.stbv-rlp.de

**Telefonische Auskünfte sind nur
schriftlich bestätigt verbindlich.**

§§-Angaben betreffen solche der Satzung,
soweit nicht anders angegeben.

Düsseldorf, den
28. Mai 2009

**Änderung der Rentenberechnung ab 01.01.2009;
Auswirkungen auf die Ermittlung der Anwartschaft auf Altersrente in der Anwartschaftsmitteilung vom 18.05.2009**

Sehr geehrtes Mitglied,

bei dem Versand der diesjährigen Anwartschaftsmitteilungen kann es zu Irritationen bei der fiktiven Hochrechnung der Altersrentenanwartschaft aufgrund der Änderung der Rentenberechnungsformeln zum 01.01.2009 gekommen sein. Betroffen sind Fälle, bei denen die Beitragszahlung im Jahr 2007 stark von der bisherigen Durchschnittsbeitragszahlung abweicht. Ausgehend von der bisher durch Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaft auf Altersrente erfolgt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine Zurechnung und danach bis zur Vollendung des Regelalters (zwischen 65 und 67) eine Hochrechnung.

In den vorherigen Anwartschaftsbescheinigungen wurde bei der Ermittlung der Anwartschaft auf Altersrente für die Zu- und Hochrechnung der im letzten Jahr gezahlte Beitrag genommen, für die Berechnung der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente hingegen für die Zurechnung der Durchschnittsbeitrag der letzten 60 Monate. Nach der neuen Darstellung wird für die Ermittlung aller Anwartschaften immer der Durchschnittsbeitrag errechnet anhand der Summe der bisher gezahlten Beiträge dividiert durch die Anzahl der bisherigen Monate. Dies führt in den

Fällen, in denen der gezahlte Beitrag 2007 (relevant für die alte Anwartschaftsbescheinigung zum 01.01.2008) deutlich höher war als der bisherige Beitragsdurchschnitt dazu, dass die Anwartschaft auf Altersrente zum 01.01.2009 erheblich sinkt, allerdings **nur in der fiktiven Hochrechnung!** Für die tatsächliche Altersrente zum Rentenbeginn, die sich nur aus den Beitragszahlungen errechnet, spielt dies keine Rolle (mehr).

Die Durchschnittsberechnung nach der neuen Systematik spiegelt das bisherige Beitragsverhalten wider, anders als bisher die Hochrechnung mit dem zuletzt gezahlten Beitrag, der auch Zusatzbeiträge (nach neuem Recht bis 20/10) enthalten kann, die nicht unbedingt auch in Zukunft gezahlt werden müssen. Sie entspricht ferner der bisherigen Praxis bei der Berechnung der BU-Rente, wobei die Begrenzung auf den Durchschnitt der letzten 60 Monate aufgehoben worden ist.

Wir hoffen, mit diesen Erläuterungen zur Klärung beizutragen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Versorgungswerk der Steuerberaterinnen
und Steuerberater in Rheinland-Pfalz